

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 1

Artikel: Der Taubstumme vor Gericht

Autor: F.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

venkliniken die Zahl der Patienten um durchschnittlich 15 Prozent angewachsen ist.

Die Tragödie ist, dass diesen Anstalten weder genügend Aerzte noch andere klinisch geschulte Kräfte zur Verfügung stehen. Es ist daher von grösster Wichtigkeit, einen neuen, allgemein gültigen Lehrplan auszuarbeiten, der vorsieht, dass zur Behandlung von Geisteskranken nicht nur Psychiater, sondern auch klinische Psychologen, psychiatrische Krankenschwestern, Sozialfürsorger und Therapeuten ausgebildet werden.

Denn warum werden nicht mehr Patienten in den Nervenkliniken geheilt? In erster Linie, weil sie nicht behandelt werden. Welche Aussicht hat ein Geisteskranker auf Genesung, wenn er einer von 311 Patienten ist, die auf die Zeit und Energie eines einzigen Arztes angewiesen sind, der ausserdem noch den Angehörigen dieser 311 Patienten Rat und Auskunft geben muss?

Zweitens können die Kranken nicht gesunden, weil die entsprechenden äusseren Voraussetzungen dafür fehlen. Einige Nervenheilanstalten sind derart überfüllt, dass man sie mit ihren gedrängt stehenden Betten und den nachts auf den Fussböden ausgebreiteten Matratzen nur als eine Abart der berüchtigten «Schlangengruben» bezeichnen kann. In einer Anstalt mit 3000 Betten gibt es in einer grossen Abteilung für je 50 Patienten nur eine Toilette. In vielen andern Anstalten herrscht noch immer der Brauch, dass die

Aerzte das Essen erster Klasse, das Pflegepersonal das Essen zweiter Klasse und die Patienten dritter Klasse bekommen.

Und drittens können die Patienten nicht gesund werden, weil kaum etwas getan wird, zwischen ihnen und der Aussenwelt menschlichen Kontakt herzustellen. Von allergrösster Bedeutung für die Genesung Geisteskranker ist das Verhalten von Angehörigen, Freunden und anderen Besuchern. Von der Mitwirkung dieser Personen hängt die Genesung tatsächlich oft ebensosehr ab wie von ärztlicher Betreuung. Tritt man einem Geisteskranken mit dem entmutigenden Gefühl der Hoffnungslosigkeit gegenüber, so spürt er das und neigt selbst dazu, die Hoffnung zu verlieren. Dagegen wirkt sich die Einstellung, dass «jeder gesund werden kann», allein schon als Heilfaktor aus.

Ebenso muss man in den meisten Fällen dem Patienten nach der Entlassung bei der Wiederaanpassung an das Familien- und Berufsleben helfen. Die unerlässliche Voraussetzung dafür ist ein entsprechend organisiertes Sozialfürsorgeamt — aber nur wenige dieser Institutionen sind darauf eingerichtet. Die Aufgabe einer solchen Fürsorgeorganisation besteht teilweise in dem Bemühen, das den Geisteskranken anhaftende Stigma endlich aus der Welt zu schaffen — jenes noch immer weitverbreitete Vorurteil, das den ehemaligen Patienten zum Aussenseiter stempelt und mehr als alles andere seine Chancen, gesund zu bleiben und sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, beeinträchtigt.

Der TAUBSTUMME vor GERICHT

Dieses Thema stand im Mittelpunkt der Generalversammlung des zürcherischen Fürsorgervereins für Taubstumme, die in Winterthur stattfand und von vielen Gehörlosen besucht war. Die Vereinsgeschäfte wickelten sich unter dem Vorsitz von O. Früh, Vorsteher des Taubstummenheims Turbenthal, speditiv ab.

Ein Referat von Dr. H. Heimann, Bern, führte ein in das Problem des Taubstummen vor Gericht, der auch dort behindert ist, weil sein Gebrechen das am wenigsten bekannte ist und seine Arsdrucksweise oft Anlass gibt zu Missverständnissen. Art. 13 des Strafgesetzbuches verleiht deshalb dem Taubstummen vor dem Richter eine besondere Stellung, indem vorgeschrieben wird, dass bei Straffälligkeit eines Taubstummen eine psychiatrische Expertise angeordnet werden muss. Der Gesetzgeber hat nicht zum vornherein eine Unzurechnungsfähigkeit angenommen, sondern dem Umstand Rechnung getragen, dass der Taubstumme vor eine Welt ritt, die ihn nicht versteht und die er nicht versteht.

Die Gehörlosigkeit ist eine wesentliche Störung, die zu gewissen Veränderungen des Verhaltens, des Charakters und der Einstellung zum Leben führt. Die Sprache, die bei ihm unvollständig und nicht entwicklungsfähig ist, hat eine grosse Bedeutung für die intellektuelle Entfaltung des Menschen. Seine Begriffe sind subjektiv, manchmal missverstanden, und das Abstrakte tritt ganz in den Hintergrund. Es fehlt ihm auch die grammatikalische Präzision und damit die feinen Schattierungen der Sprache. Deshalb greift

die Taubstummheit auf die ganze Person und ihre Entwicklung über.

Diese Entwicklung kann verschieden sein. Wenn die geistige Verarbeitungsfähigkeit gering ist, überwiegen die Gefühle des Augenblicks. Der Taubstumme ist deshalb viel suggestibler, äusseren Einflüssen zugänglich, und oft kommt es zu egozentrischem Verhalten oder zu Kompensationsversuchen, zu einem Uebertriebenen Geltungsbedürfnis. Von hier aus kann es zu schweren Konflikten mit der Umgebung kommen, zu einem unechten Schauspieler, zu Kurzschlusshandlungen, sinnlosen Geldausgaben oder sogar Selbstmordversuchen. Selbstverständlich hängt die soziale Anpassungsfähigkeit vom Grad der Intelligenz und der Güte der Charakteranlagen ab, die die Anpassung erleichtern können.

Gefährdet ist der Taubstumme dort, wo der Affekt eine wichtige Rolle spielt, weil ihm die Bremse des Intellekts fehlt. Die Tendenz, Vergnügungen zu suchen, kann den Gehörlosen zu Gelegenheitsdiebstählen oder Betrügereien führen.

Die Praxis der Begutachtung erläuternd, setzte sich Dr. Heimann dafür ein, dass die Fragen dem Taubstummen nicht schriftlich vorgelegt werden sollten, weil dann die Spontaneität verloren geht. Auch abstrakte Begriffe, die der Taubstumme nicht versteht, müssen vermieden werden. Am schwierigsten ist die Intelligenzbeurteilung, weil die üblichen Testverfahren ein falsches Bild ergeben. Die Intelligenz stimmt hier wie beim Kind nicht mit der Abstraktionsmöglichkeit überein. Es sollte dem Begutachter genügend Zeit für

eine ruhige Beobachtung, nicht nur in der Sprechstunde, eingeräumt werden, weil gerade beim Taubstummen Mimik und Haltung mehr verraten, als dies Worte tun können.

Das Gutachten muss dem Richter Klarheit darüber verschaffen, ob der Delinquent für seine Tat verantwortlich oder durch krankhafte Veränderungen nicht zurechnungsfähig ist. Beim Taubstummen ist trotz seinem Gebrechen mit seinen Folgen die Zurechnungsfähigkeit nicht ohne weiteres vermindert. Im einen Fall wird eine Strafe als gerecht und wohltuend empfunden werden, weil der gutartige Taubstumme das Gefühl braucht, nicht anders behandelt zu werden als der Hörende, während in einem anderen Falle eine Versorgung angezeigt sein wird. Jedenfalls ist, so betonte Dr. Heimann abschliessend, angesichts der Besonderheiten des Taubstummen, Art. 13 des Strafgesetzbuches berechtigt.

Die Ausführungen von Dr. Heimann ergänzte Dr. W. Wreschner als Rechtsanwalt, indem er darauf hinwies, dass auch im Zivilprozess diese Begutachtung von Taubstummen durchgeführt werden sollte, weil die Richter oft keine Ahnung haben von Wesen und Sprache der Taubstummen. Auch der Anwalt braucht sehr viel Zeit und Geduld, um zu erfahren, was der Taubstumme überhaupt will. Erschwerend kommen oft Missverständnisse aus der verschieden gearteten Begriffswelt hinzu, und oft besteht auch eine Verschiedenheit der Schuldbegriffe, insbesondere bei Triebhandlungen. Wie sehr die Verständigungsmöglichkeiten im beiderseitigen Interesse erleichtert werden können, wenn eine Taubstummenfürsorgerin oder ein Taubstummenlehrer als Dolmetscher zur Einvernahme und zur Gerichtsverhandlung zugezogen wird, zeigte abschliessend E. Hüttinger, Fürsorgerin, aus ihrer reichen Erfahrung heraus.

F. M.

Internationale Konferenz für Sozialarbeit

8. Tagung in München, August 1956

Schluss

Wie erwähnt, kamen diese Grundgedanken in zahlreichen *Detailäusserungen* zum Ausdruck, und zwar sowohl in den Referaten als auch in den Berichten der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen. Wir möchten in der Folge manche davon anführen, namentlich solche, die unserer praktischen Arbeit dienen, und halten dieses Verfahren für nützlicher, als wenn wir von den einzelnen Referaten und Berichten Zusammenfassungen brächten. Dabei bedienen wir uns zum Teil des «Ueberblickes» über die Tagung, der in «Ausländische Sozialprobleme» Folge 9/10, 6. Jahrgang, Frankfurt am Main, erschienen ist.

Referate

Prof. Richard M. Titmüss, Professor an der London School of Economics and Political Sciences hielt in seinem Referat über *Industrialisierung und ihre Auswirkungen auf die geistig-seelische Haltung, den Lebensstil und das Familienleben in den hochindustrialisierten Ländern* unter anderem dafür, dass wir in Zukunft und mit Rücksicht auf die immer weiter um sich greifende Industrialisierung einen laufend zunehmenden Bedarf an Sozialarbeitern haben werden. Besonderes Interesse verwandte er auf die Auswirkungen der Industrialisierung auf die Familie und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Sozialarbeit und sagte dabei folgendes: «Das Tempo der Industrialisierung hat die Familie in die Defensive gedrängt. Ihr Verantwortungsbereich hat sich vergrössert, sie wurde vor die Alternative gestellt, die familiären Bindungen zu bewahren oder den wirtschaftlichen Aufstieg zu wählen, und sie war ständig den zerstörenden Kräften ausgesetzt, die Unbeständigkeit und Veränderung mit sich bringen. Diesen Tatbeständen muss sich die Sozialarbeit schöpferisch anpassen, indem sie zugleich stabilisierend, vorbeugend und beschützend wirkt. Sie wird dann zum Verbündeten, nicht zum Feind des industriell-technischen Fortschrittes werden. Jedoch müssen die sozialpolitischen Konzeptionen neu durchdacht und von den Fesseln einer Ideolo-

gie des Wohlfahrtsstaates befreit werden». Es sind daher Lösungen zu suchen, die die Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters und des Menschen überhaupt fördern. Dies scheint mir eine der Hauptaufgaben der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts zu sein.

Dr. Julia Henderson, Director of the Bureau of Social Affairs, United Nations, New York, führte in ihrem Referat über *Industrialisierung und ihre Auswirkungen auf die geistig-seelische Haltung, den Lebensstil und das Familienleben in Ländern im Frühstadium der Industrialisierung* unter anderem die für unsere Arbeit so bedeutsame Tatsache an, dass nach den Vorausberechnungen von Prof. Kingsley David von der Universität Kalifornien im Jahre 2000 mehr als 25 Prozent der Weltbevölkerung in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern leben; im Jahre 2050 werden es bereits 50 Prozent sein.

Georges-Henry Lévesque, o. p., Professor an der Laval-University, Quebec, Kanada, betonte in seinem Referat über *Sozialarbeit und Industrialisierung, neue Aufgaben im Betrieb und im Familienleben*, wir brauchen eine «Magna Charta der Familie». Es gibt eine Deklaration der Menschenrechte; doch warum gibt es keine Deklaration der Rechte der Familie?, rief er aus. (M. W. hat die Union internationale des Organismes familiaux unter der Präsidentschaft unseres schweizerischen Landsmannes Dr. M. Veillard, Lausanne, einmal eine solche Deklaration aufgestellt.) Pater Lévesque sagte ferner: «Wenn die Sozialarbeit erfolgreich wirken will, muss sie mit Sozialwissenschaftlern und Philosophen eng zusammenarbeiten».

Mrs. Hansa Mehta, Prorektorin der Universität Bayoda, Bombay, Präsidentin der Indischen Landeskongress für Sozialarbeit kam in ihrem Referat «*Neue Aufgaben in den sich entwickelnden Formen des Gemeinschaftslebens*» auf Probleme zu sprechen, die im Kern auch unsere Bergbevölkerung berühren. Unter anderem sagte sie: «Die Wiederherstellung und Wiederbelebung der ländlichen Community ist heute ein echtes Anliegen